

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Christian Müller (FDP, Steinmaur),
Marcel Suter (SVP, Thalwil) und Cristina
Cortellini (GLP, Dietlikon)

betreffend Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer

Änderung des Steuergesetzes (StG)

Dritter Abschnitt: Besteuerung der juristischen Personen

C. Kapitalsteuer

II. Steuerberechnung

§ 82. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ (neu) Bei juristischen Personen wird die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet.

Begründung

Die neue Mindestbesteuerung der OECD und die damit verbundene Einführung der Ergänzungssteuer des Bundes können für die betroffenen Unternehmen auch im Kanton Zürich zu einer Steuererhöhung gegenüber heute führen. Die OECD schreibt nicht nur einen Mindeststeuersatz von 15% vor, sondern auch eine von den schweizerischen Vorschriften zum Teil stark abweichende Steuerbemessungsgrundlage. Diese neue Steuerbemessungsgrundlage (Berechnung des steuerbaren Gewinns) kann je nach Geschäftsjahr dazu führen, dass juristische Personen im Kanton Zürich zusätzlich zur normalen Gewinnsteuer eine Ergänzungssteuer bezahlen müssen, obwohl der normale Gewinnsteuersatz in Zürich zwischen 19-20% liegt (Bund, Kanton und Gemeinde) und damit bereits über dem von der OECD geforderten Mindeststeuersatz von 15%. Insoweit handelt es sich um eine systematische Doppelbesteuerung reiner Buchgewinne, denen keine (zusätzliche) Wertschöpfung gegenübersteht. Zur Ursache im Detail:

Die Berechnung der OECD-Mindeststeuer erfolgt nicht nach den bewährten Regeln des schweizerischen Obligationenrechts (OR), sondern nach einem international definierten Rechnungslegungsstandard wie IFRS oder US-GAAP. Diese Standards wurden allerdings nie für Steuerzwecke entwickelt, sondern als Grundlage für eine einheitliche Bewertung für Investoren an der Börse. Zum bisherigen OR bestehen Abweichungen in unzähligen Punkten. Dadurch weicht der nach IFRS oder US-GAAP berechnete Gewinn immer vom Gewinn nach OR ab. Die Abweichungen betreffen z.B. die buchhalterische Behandlung von Beteiligungen, Pensionskassenverpflichtungen, Fremdwährungspositionen, etc. Je nach Geschäftsjahr bezahlt ein betroffenes Unternehmen entweder die Steuern nach dem IFRS-Ergebnis oder nach dem OR-Ergebnis. Da es sich um eine Mindeststeuer handelt immer nur auf dem höheren der beiden Ergebnisse und nie auf dem tieferen. So kann sich über die Jahre, gegenüber heute eine substantielle Steuererhöhung ergeben. Der tatsächlich erwirtschaftete Gewinn wird also mit zwei verschiedenen Massstäben bemessen, von denen jedes Jahr der Höhere als Grundlage besteuert wird (Bemessungsgrundlage-Effekt), sodass die Steuer auf dem langfristigen Gesamtgewinn trotz eigentlich ausreichend hoher Steuersätze steigt (Übermass-Besteuerung). Das bedeutet, dass die betroffenen Unternehmen im Kanton Zürich zusätzlich zur normalen Gewinnsteuer eine Ergänzungssteuer bezahlen müssten, obwohl der normale Gewinnsteuersatz in Zürich insgesamt bereits zwischen 19% und 20% liegt und somit über dem von der OECD geforderten Mindeststeuersatz von 15%.

Mit der vorgeschlagenen Anrechnung der Gewinnsteuern an die Kapitalsteuern kann für die Unternehmen ein steuerlicher Ausgleich geschaffen werden und die steuerliche Standortattraktivität insbesondere im internationalen Verhältnis verbessert werden. Eine solche Verbesserung ist angezeigt, da sich der Kanton Zürich bei der Besteuerung von juristischen Personen im interkantonalen Belastungsvergleich bereits heute im hinteren Mittelfeld befindet und inzwischen fast die Hälfte der Kantone, darunter auch die Nachbarkantone Aargau, Thurgau, St. Gallen und Schwyz, die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorsehen.

Die Massnahme gilt nicht nur für Unternehmen, welche von der Mindestbesteuerung betroffen sind, sondern kommt allen juristischen Personen zugute.

Eine Anrechnung ist im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes bereits vorgesehen und mit den Regeln der OECD-Mindestbesteuerung vereinbar.

Die möglichen Steuerausfälle dieser Massnahme hatte der Regierungsrat für das Jahr 2013 mit CHF 63 Mio. beziffert. Die Mehreinnahmen aus der neuen Ergänzungssteuer schätzt der Bundesrat schweizweit mit ca. 1 – 2.5 Mrd. pro Jahr. Gemäss einer Studie der BSS werden dabei auf den Kanton Zürich Ergänzungssteuern von rund CHF 250 Mio. pro Jahr entfallen. Netto werden der Kanton und die Gemeinden deshalb keine Steuerausfälle aus der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer verzeichnen.

Christian Müller
Marcel Suter
Cristina Cortellini